



LANDKREIS LÜNEBURG

Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) vom 30. Oktober 2020, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. In dem aus der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung ersichtlichen Bereich hat jede Person, die sich unter freiem Himmel bewegt oder aufhält, eine textile Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.**
- 2. Die Pflicht besteht montags bis samstags von 8 Uhr bis 20 Uhr und an verkaufsoffenen Sonntagen von 13 Uhr bis 19 Uhr beginnend mit Montag, 02.11.2020.**
- 3. Nr. 1 und 2 gelten, wenn und solange das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ für den Landkreis Lüneburg eine Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung von 35 oder mehr Fällen je 100.000 Einwohner/innen kumulativ in den letzten sieben Tagen bekannt gibt.**
- 4. Nr. 1 und Nr. 2. gelten nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen befreit sind. Der Nachweis der Befreiung ist mitzuführen.**
- 5. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.**

6. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Die Nds. Corona-VO sieht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besondere Maßnahmen vor, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO soll eine Mund-Nasen-Bedeckung unbeschadet des § 2 Abs. 1 Satz 2 auch jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, tragen, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die jeweils betreffende Örtlichkeit liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt (7-Tage-Inzidenz-Wert). Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Nds. Corona-VO gibt das für Gesundheit zuständige Ministerium auf seiner Internetseite bekannt, wenn der Landkreis den 7-Tage-Inzidenz-Wert überschritten hat. Dieser ist für die Anwendung der Vorschriften entscheidend.

Die Landkreise und kreisfreien Städte legen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nds. Corona-VO durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. CoronaVO fest.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.11.2020 mit der neuen Verordnung des Landes Niedersachsen in Kraft. Sobald das Land Niedersachsen für den Landkreis Lüneburg einen Inzidenz-Wert von weniger als 35 veröffentlicht, tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft, ohne dass es dazu einer eigenständigen Regelung bedürfte. Diese Allgemeinverfügung lebt wieder auf, wenn für den Landkreis Lüneburg erneut ein Inzidenz-Wert von 35 oder mehr veröffentlicht werden wird.

Bei einem Inzidenz-Wert von 35 gilt zunächst nur eine Sollvorschrift für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Mit dieser Allgemeinverfügung wird eine Pflicht konstatiert. Hintergrund ist eine Abschätzung der Gefahrenlage in Abwägung mit den widerstreitenden Interessen der betroffenen Personen. Es zeigt sich, dass Orte mit einer hohen Wahrscheinlichkeit vielfältiger Begegnungen von Menschen ein hohes Gefahrenpotential bergen. Die Infektionslage in Deutschland und konkret auch im Landkreis Lüneburg belegt eine Konzentration auf das Stadtgebiet Lüneburg. Kontakte von Mensch zu Mensch finden im privaten Umfeld statt. Der virulenteste Raum im Gebiet des Landkreises Lüneburg ist der Bereich um die Fußgängerzone in der Innenstadt. Hier ist mit besonderen Gefahren für Infektionen zu rechnen. Angesichts des starken Anstiegs der Infektionen, ist dieser potentielle Herd zu neutralisieren.

Dies geschieht durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in sehr effektiver Weise.

Die Belastung der betroffenen Menschen ist sehr überschaubar, zumal sie nur für relativ kurze Zeit gilt und besonders gesundheitlich sensible Menschen ausgenommen sind.

Gegenstand dieser Allgemeinverfügung ist lediglich die Festlegung der betreffenden Örtlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 5 der Verordnung des Landes Niedersachsen.

Dabei hat der Landkreis Lüneburg in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen das gesamte Kreisgebiet betrachtet. In einer Dienstbesprechung zu Fragen der Corona-Epidemie am 28.10.2020 wurde mit allen Hauptverwaltungsbeamten bzw. deren Vertretern eingeschätzt, dass die genannte Situation nur in der Hansestadt Lüneburg erwartet wird. Ein Gespräch am 29.10.2020 bei der Hansestadt ergab eine Konzentration auf die unmittelbare Innenstadt von Lüneburg.

Die genauere Ausarbeitung des Gebiets geht von folgenden Überlegungen aus. Erkannt wird, dass Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe und weitere Dienstleister geschlossen sein werden. Es ist nach jetzigem Stand auch davon auszugehen, dass der Weihnachtsmarkt – zumindest bis zum 31.11.2020 und in seiner bekannten Form- nicht stattfinden wird. Dies wird eine geringe Zahl von Personen in der Lüneburger Innenstadt zu Folge haben.

Trotzdem ist gerade in der Vorweihnachtszeit mit einem hohen Aufkommen an Besuchern zu rechnen. Die normalen Geschäfte bleiben geöffnet, was auch in der Herbst- und Winterzeit zu erheblichem Publikumsverkehr führen wird.

Hinzu kommen erfahrungsgemäß viele Menschen, die die Innenstadt Lüneburgs passieren, weil sie zu anderen Orten unterwegs sind, z.B. zur Arbeit. Die Innenstadt Lüneburgs liegt verkehrlich zentral und ist deshalb auch für Fußgänger eine beliebte Drehscheibe.

Die genaue Gebietsabgrenzung umfasst den innersten Innenstadtbereich, der erfahrungsgemäß von Fußgängern stark frequentiert wird. Es ist ein Bereich, der keinen oder kaum allgemeinen Parkraum für PKW aufweist, auf der anderen Seite aber viele Zielpunkte umfasst. Einbezogen sind auch Straßen, die zwar selbst keine großen Geschäfte haben, aber als Zuwegung oder für querlaufende Verkehre genutzt werden. Diese Straßen sind eng, weshalb Begegnungs- und Ausweichsituationen unter Fußgängern sehr häufig vorkommen und vorkommen werden.

Allerdings ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Einschränkung vorzunehmen. Da die Gastronomiebetriebe geschlossen sein werden, ist nach Geschäftsschluss der übrigen Betriebe und Dienstschluss der meisten Behörden nicht mit einem hohen Fußgängeraufkommen zu rechnen. Deswegen wird die Zeit des Gebots, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, zeitlich auf 8 Uhr bis 20 Uhr eingegrenzt. Auch an Sonntagen ist die Situation ähnlich, weshalb hier das Gebot nicht verhältnismäßig ist. Allerdings sind die Zeiten der Geschäftsöffnung bei verkaufsoffenen Sonntagen davon ausgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

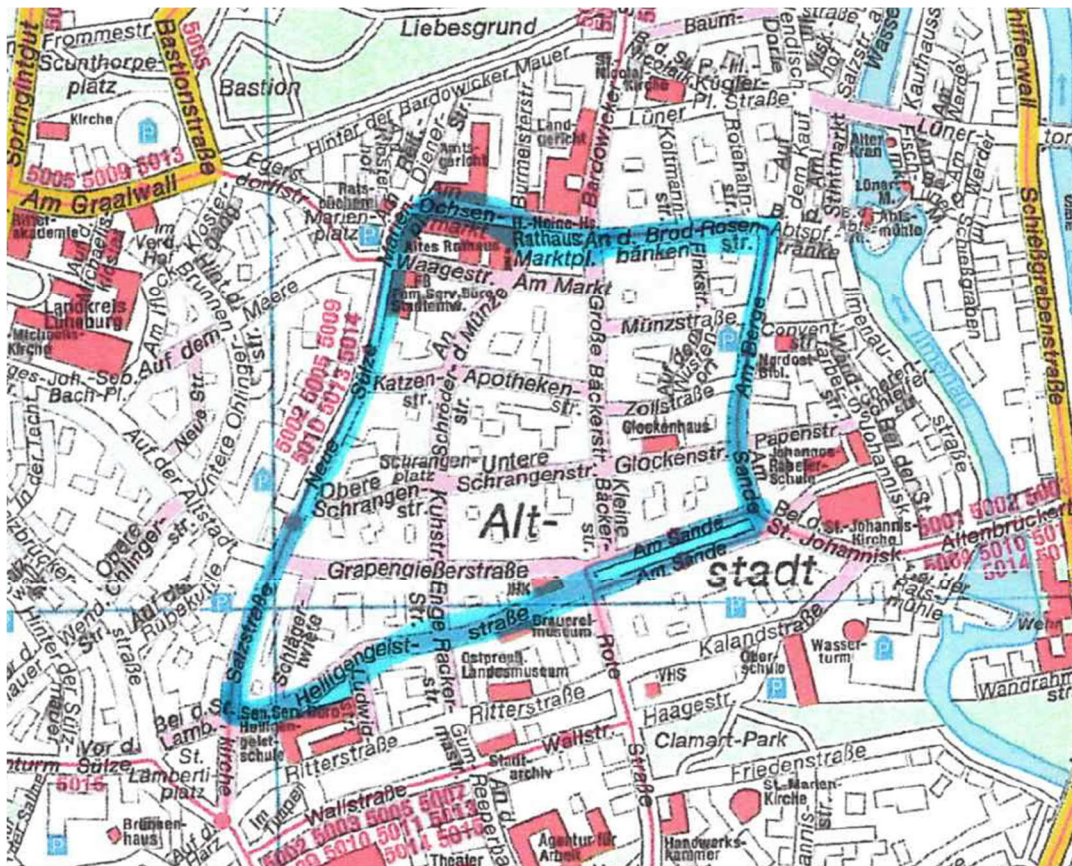
Lüneburg, 30. Oktober 2020

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Böther

Anlage

**Anlage zur Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg vom 30.10.2020
Übersichtskarte des engeren Innenstadtbereiches zur Verpflichtung zum Tragen einer
Mund-Nase-Bedeckung in der Öffentlichkeit (Maskengebot)**



Der für das Maskengebot geltende engere Innenstadtbereich (blaue Markierung) umfasst die nachfolgend aufgeführten Straßen und ist begrenzt im Norden durch die Straßen Rosenstraße, An den Brodbänken, Marktplatz, Am Ochsenmarkt, im Westen durch die Straßen Am Marienplatz, Neue Sülze, Salzstraße, im Süden durch die Straßen Heiligengeiststraße, Am Sande und im Osten durch die Straßen Am Sande, Am Berge. Die vorgenannten Straßen gehören zu dem Gebotsbereich.

- | | |
|-----------------------|------------------------|
| Am Berge | An den Brodbänken |
| Rosenstraße | Am Ochsenmarkt |
| Finkstraße | Münzstraße |
| Große Bäckerstraße | Kleine Bäckerstraße |
| Zollstraße | Auf dem Wüstenort |
| Glockenstraße | Am Sande |
| Heiligengeiststraße | Engestraße |
| Grapengießerstraße | Kuhstraße |
| Schröderstraße | Apothekenstraße |
| Katzenstraße | An der Münze |
| Am Markt | Marktplatz |
| Waagestraße | Untere Schrankenstraße |
| Obere Schrankenstraße | Schrangenplatz |
| Schlägertwiete | Salzstraße |
| Neue Sülze | |